- über die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Außenstellen, Tanklager und Tankstellen, Tankwagen- und dem sonstigen Fahrzeugpark;
- g) Erfassung des Altölaufkommens und dessen Weiterleitung zur Aufarbeitung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) Ausgabe von Warenmarken für Kraftstoffe und Kontrolle der Kontingente.

§ 3

Zur Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben hat der VEB Minol insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Der VEB Minol hat

- a) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung und des Bezuges von chemischen Erzeugnissen in Verbindung mit dem Staatlichen Chemiekontor mitzuwirkeri und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- b) die Bilanzreserve zu verwalten, wobei die Entscheidung über die Verwendung dieser Reserven in Fällen von besonderer Bedeutung der Zustimmung des übergeordneten Organs bedarf;
- c) die durch Planübererfüllung anfallenden Mengen bilanzierter Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit dem übergeordneten Organ festzulegen;
- d) bei Prodwktionsausfällen die Ursachen in Zusammenarbeit mit dem dem Produktionsbetrieb übergeordneten Organ zu ermitteln und mit diesem Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten;
- e) Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Bilanzen vorzubereiten und in deren Durchführung die volkswirtschaftlich notwendigen Weisungen an die Lieferer und Verbraucher zu geben;
- f) mit den den Produktionsbetrieben übergeordneten Organen in Fragen der Vorbereitung und Aufstellung der Jahresproduktionspläne sowie der Ausarbeitung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzu arbeiten;
- g) bei der Festlegung der Exportaufgaben im Rahmen der von ihm auszuarbeitenden- Bilanzen mitzuarbeiten -und den Exportplan auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. von ihm oder anderen bilanzierenden Organen aufgestellten Bilanzen abzurechnen;
- h) bei der Aufstellung der Jahresimportpläne mitzuarbeiten, die Importe entsprechend den eigenen Bilanzen bzw. nach den Bilanzen der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die termingemäße Realisierung der Importe zu überwachen und abzurechnen sowie das Konto "Diverse Mineralöle" für den Import zu verwalten;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den beteiligten Außenhandelsorganen zur Abwicklung und Abrechnung des Import- und Exportplanes auszuüben;
- k) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen;
- l) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen und ergänzender handelstechnischer Regelungen

- für Mineralöl, Teer und deren Produkte zu organisieren;
- m) durch ständige Verbesserung der Handelstätigkeit, durch Erweiterung des Tankstellennetzes und Verbesserung des Kundendienstes (insbesondere durch Einrichtung von Pflegestationen) eine reibungslose Versorgung der Bedarfsträger zu gewährleisten sowie die Rentabilität, insbesondere durch Senkung der Kosten für den Umschlag der Erzeugnisse, zu erhöhen;
- n) die Abnehmer über die wirtschaftliche Verwendung der Kraft- und Schmierstoffe zu beraten sowie ah der Standardisjerung und Entwicklung neuer Produkte mitzuwirken;
- an der ständigen Weiterentwicklung und Standardisierung der tank- und fahrzeugtechnischen Ausrüstung mitzuarbeiten;
- bei der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Preispolitik sowie bei der Preisbildung mitzu wirken;
- q) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuärbeiten.

2. Befugnisse

Der VEB Minol ist berechtigt,

- a) den den Produktionsbetrieben übergeordneten Organen Anregungen und Empfehlungen für die Entwicklung und Steigerung der Produktion zur Sicherung der Versorgung des Inlandes und des Exportes, besonders in bezug auf die notwendige Höhe der Produktion nach Qualitäten und Sortimenten, zu geben;
- b) die Absatzabteilungen der in Betracht kommenden Vereinigungen volkseigener Betriebe in den methodischen und organisatorischen Fragen des Absatzes von Mineralöl, Teer und deren Produkte anzuleiten und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen;
- c) im Zusammenhang mit der Aufstellung, Durchführung und Abrechnung der Bilanzen von den Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. von den Produktionsbetrieben Unterlagen über die Höhe der Produktion und die Produktionsentwicklung anzufordern, von den Verbrauchern von Mineralöl, Teer und deren Produkte den Nachweis über die Höhe des Materialbedarfes zu verlangen und über die Höhe der vorhandenen Bestände Auskunft einzuholen, jeweils nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentral Verwaltung für Statistik;
- d) über die anderweitige Verwendung der die Vorratsnormen übersteigenden Bestände nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe zu verfügen;
- e) bei festgesteilten Mängeln in der Bedarfsplanung bzw. bei nicht zutreffenden Angaben Kontrollen durch das dem Meldepflichtigen übergeordnete Organ zu verlangen.

§ 4

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des VEB Minol sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.